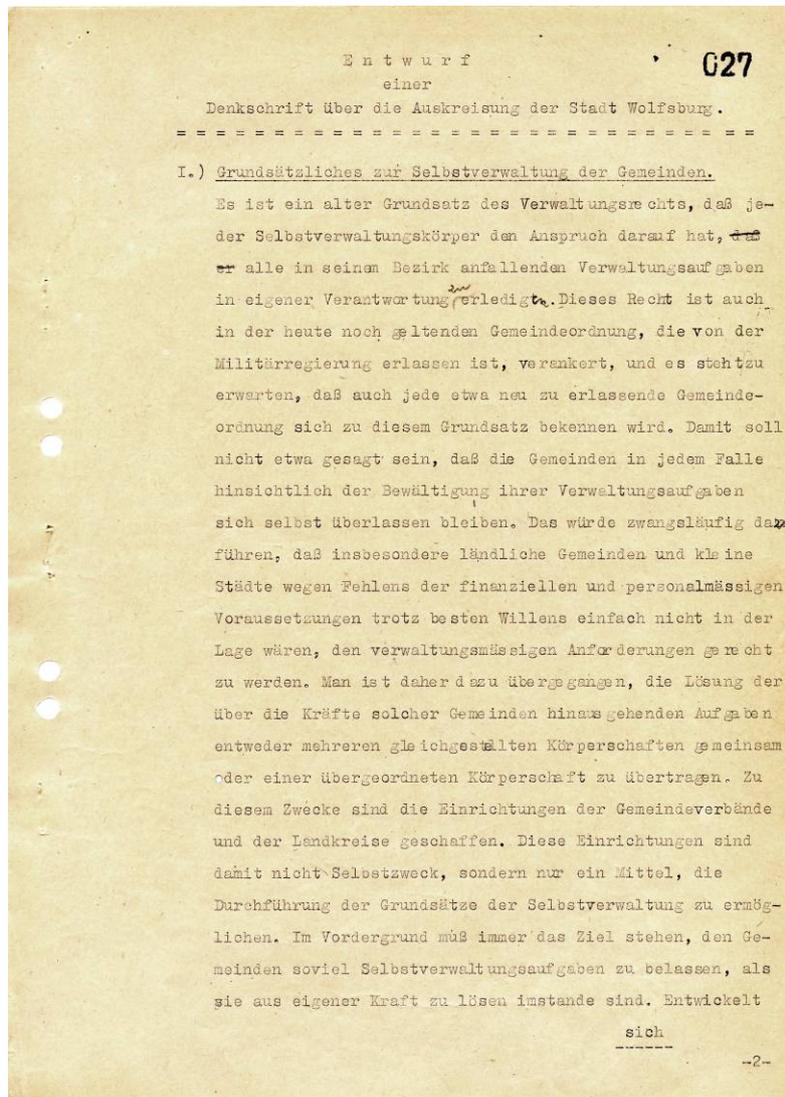


Archivalie des Monats – Ausgabe 10/2011

Eine Denkschrift zur Auskreisung der Stadt Wolfsburg aus dem Landkreis Gifhorn

In der 73-jährigen Stadtgeschichte war die Auskreisung im Jahre 1951 neben der kommunalen Erstausrüstung 1955 und der Gebietsreform 1972 eine der wichtigsten Zäsuren. Seit ihrer Gründung am 01.07.1938 gehörte die Stadt Wolfsburg als Gemeinde dem Landkreis Gifhorn an. Diese Zuordnung war auf der einen Seite darin begründet, dass das neue Stadtgebiet mit den Siedlungen Heßlingen/Rothenfelde und Gebietsteilen benachbarter Gemeinden bereits zuvor zum Landkreis Gifhorn gehörte, und andererseits die neue Stadt sich erst im Aufbau befand. In den Jahren 1948 und 1949 regten sich in der Verwaltungsspitze und unter den Mitgliedern des Rates der Stadt bereits Überlegungen, bei staatlichen Stellen die Auskreisung aus dem Landkreis Gifhorn zu beantragen. Mit dem Dienstantritt von Stadtdirektor Dr. Otto Grimm im Mai 1950 bekamen die Vorbereitungen, das Auskreisungsbegehren zu forcieren, weitere Impulse.



Quelle: Institut für Zeitgeschichte und Stadtpräsentation, HA 7976

Im Oktober 1950 verfasste der damalige Rechtsamtsleiter in der Stadtverwaltung, Kurt Hofer, eine fast 20-seitige Denkschrift (HA 7976) zu den Grundlagen einer Auskreisung. In seinen grundsätzlichen Überlegungen stellte Hofer folgendes fest: „Entwickelt sich eine Stadt soweit, dass sie ohne Hilfe des Kreises alle Selbstverwaltungsaufgaben selbst lösen kann, so ist sie in Verfolg des Grundsatzes von der Selbstverwaltung aus dem Landkreis zu lösen und zu einem selbständigen Stadtkreis zu erheben“. Zu den kurzfristigen Entwicklungsperspektiven der Stadt schrieb Hofer: „Ein großzügig geplantes Wohnungsbauprogramm, dass die Errichtung und Fertigstellung von weiteren 1.900 Wohnungen bis zum Herbst 1951 vorsieht, wird zur Folge haben, daß bereits im nächsten Jahr die Grenze von 30.000 Einwohnern überschritten wird.“ Parallel plante die Stadt die Errichtung der öffentlichen Infrastruktur. Diese Hinweise waren insofern von Interesse, als das eine Einwohnerzahl von 25.000 als Schwellenwert zum Erreichen der Kreisfreiheit angesehen wurde. Zu den finanziellen Aspekten einer möglichen Auskreisung enthielt die Denkschrift die Aussage, dass über 50 Prozent der gesamten Kreisumlage von der Stadt Wolfsburg aufgebracht wurden. Im Falle der Auskreisung errechnete die Stadtverwaltung eine jährliche Einsparung von 1.565.000 DM. Zu den Gründen für eine Auskreisung merkte Hofer an: „Die Unterstellung einer aufstrebenden Industriestadt unter die Aufsicht eines Landkreises bedeutet – ganz allgemein gesehen – nicht nur eine Erschwerung der Verwaltungsarbeit, sondern sie wirkt in hohem Maße hemmend auf die Weiterentwicklung der Stadt.“ Zudem wurde darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsapparat der Stadt Wolfsburg demjenigen des Landkreises weit überlegen war. Fast alle in der Kreisverwaltung vorhandenen Dienststellen waren in der Stadtverwaltung ebenfalls eingerichtet, so z. B. das Wohnungsamt, das Fürsorgeamt, das Ordnungsamt und das Bauamt, allerdings oftmals in größeren Organisationseinheiten.

Die Denkschrift Hofers wurde fast wortgleich in die von Stadtdirektor Dr. Grimm mitunterzeichnete Ratsvorlage-Nr. 34 vom 09.11.1950 übernommen, die dem Rat den Beschluss empfahl, bei den zuständigen Stellen seitens der Stadt den Antrag auf Ausscheiden aus dem Landkreis Gifhorn zu stellen. Hinsichtlich der Auskreisungsbemühungen der Stadt Wolfsburg bildete die Denkschrift Hofers somit das Fundament für die weiteren Schritte und Verhandlungen. Am 28.11.1950 behandelte der Rat die Auskreisungs-Vorlage und beschloss einstimmig den vorgeschlagenen Weg. Aus rechtlicher Sicht war zur Realisierung der Auskreisung ein Landesgesetz erforderlich. Konfliktstoff boten die zwischen den Beteiligten, also der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Gifhorn, auszuhandelnden finanziellen Ausgleichsregelungen. Von Seiten des Landkreises Gifhorn wurde zur Bedingung gemacht, dass die Lebensfähigkeit des Restkreises nicht ernsthaft bedroht werden durfte. Der Nieders. Landtag stimmte am 24.01.1951 der Überweisung einer Gesetzesvorlage an den Ausschuss für innere Verwaltung zu, nachdem mehrere Landtagsabgeordnete einen Initiativantrag zur Auskreisung der Stadt Wolfsburg eingebracht hatten. In mehreren Lesungen beriet der Nieders. Landtag zügig den Gesetzesentwurf und stimmte am 13.04.1951 dem Auskreisungsgesetz zu, das ein Inkrafttreten zum 01.10.1951 bestimmte. Offen blieb zunächst noch eine konkrete finanzielle Auseinandersetzung mit dem Landkreis Gifhorn. Am Tag der Landtagsentscheidung über die Auskreisung der Stadt Wolfsburg wurden vor öffentlichen Gebäuden der Stadt Fahnen aufgezogen und eine Wolfsburger Lokalzeitung druckte zur schnellen Verbreitung der Nachricht Extrablätter.

HC 0.7. Fickel
119

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

5. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 16. Mai 1951

Nummer 20

Tsg	INHALT	Seite
30. 4. 1951	Gesetz über das Ausscheiden der Stadt Wolfsburg aus dem Landkreis Gifhorn unter gleichzeitiger Bildung eines Stadtkreises Wolfsburg, Regierungsbezirk Lüneburg	127
30. 4. 1951	Verordnung über die Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter im Lande Niedersachsen	127
15. 5. 1951	Verordnung über den Fronleichnamstag 1951	128

Gesetz

Über das Ausscheiden der Stadt Wolfsburg aus dem Landkreis Gifhorn unter gleichzeitiger Bildung eines Stadtkreises Wolfsburg, Regierungsbezirk Lüneburg.

Vom 30. April 1951.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Stadt Wolfsburg scheidet aus dem Landkreis Gifhorn aus und bildet einen selbständigen Stadtkreis.

§ 2

(1) Die Aufsichtsbehörde regelt die Auseinandersetzung auf Grund von Vorschlägen des Landkreises Gifhorn und der Stadt Wolfsburg.

(2) Die Auseinandersetzung hat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen der Beteiligten zu finden.

(3) Bis zur rechtskräftigen Festsetzung der Auseinandersetzung, höchstens jedoch auf die Dauer von zwei Jahren, zahlt die Stadt Wolfsburg an den Landkreis Gifhorn einen Betrag von jährlich 1 Million Deutsche Mark in vierteljährlichen nachträglichen Teilbeträgen. Diese Zahlungen sind im Rahmen des Ausgleichs zu verrechnen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1951 in Kraft. Hannover, den 30. April 1951.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Kopf

Der Niedersächsische Minister des Innern

Borowski

Verordnung

Über die Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter im Lande Niedersachsen.

Vom 30. April 1951.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufbau der Reichsbergbehörden vom 30. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 603) wird in Abänderung der Ersten Verordnung über die Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter vom 25. März 1943 (Reichsanzeiger Nr. 75) verordnet:

§ 1

Die Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter ergeben sich aus der Anlage.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1951 in Kraft. Hannover, den 30. April 1951.

Das Niedersächsische Staatsministerium

Kopf Kubel

Anlage

zur Verordnung über die Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter im Lande Niedersachsen.

1. Bergamt Meppen in Meppen

Die Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich und der Niedersächsische Verwaltungsbezirk Oldenburg.

2. Bergamt Hannover in Hannover

Der Regierungsbezirk Hannover mit Ausnahme des Stadtkreises Hameln und des Kreises Hameln-Pyrmont; vom Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom Kreis Braunschweig die Exklave Thedinghausen.

3. Bergamt Celle in Celle

Die Regierungsbezirke Stade und Lüneburg, letzterer mit Ausnahme der den Bergämtern Wolfenbüttel und Hildesheim zugeteilten Gemeinden der Kreise Burgdorf und Gifhorn; vom Regierungsbezirk Hildesheim vom Kreis Peine die Gemeinden Dedebansen, Wehnsen, Plochhorst, Ohof und Eitze.

4. Bergamt Wolfenbüttel in Wolfenbüttel

Vom Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig die Kreise Helmstedt und Braunschweig mit Ausnahme der Exklave Thedinghausen und der dem Bergamt Hildesheim zugeteilten Gemeinden und der Stadtkreis Braunschweig; von den Kreisen Wolfenbüttel, Stadtkreis Salzgitter-Watenstedt — bei beiden mit Ausnahme der dem Bergamt Hildesheim zugeteilten Gemeinden — und Goslar die nördlich folgender Linie liegenden Teile:

Südwestliche bzw. südliche Grenze der Gemeinden Westerlinde und Oelber am weißen Wege bis zum Schnittpunkt der Gemeindegrenzen von Oelber a. w. W. mit der Straße von Oelber a. w. W. nach Lichtenberg, Nordrand bzw. Westrand dieser Straße (kürzeste Strecke) über Lichtenberg bis zur Kreuzung mit der Straße Osterlinde—Gebhards—Engerode—Salzgitter, Nordrand bzw. Ost—rand dieser Straße über die Kreuzung mit der Straße Salzgitter—Beinum hinweg in gerader Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnstrecke Ringelheim—Börßum, Nordrand dieser Eisenbahnstrecke bis zum Bahnübergang der Straße Glei—de—Wehre, Ost—rand dieser Straße bis zur Kreuzung mit der Straße Neuenkirchen—Schladen—Hornburg, Nordrand dieser Straße bis zur Grenze der Kreise Goslar (Land) und Wolfenbüttel;

vom Regierungsbezirk Lüneburg vom Kreis Gifhorn die Gemeinden Fallersleben, Sülfeld, Ehmen, Sandkamp, Wolfsburg, Mörsse, Hattorf, Barnstorf, Hellingen, Heiligendorf, Neindorf, Ahmke, Klein Steinkie, Ochsendorf, Rhode, Uhry, Ahmstorf, Beienrode, Rennau und Rottorf.

127

Quelle: Institut für Zeitgeschichte und Stadtpräsentation

Ansprechpartner:
Werner Strauß
Alle Rechte beim Institut für
Zeitgeschichte und Stadtpräsentation
(IZS)
Goethestraße 10 a, Eingang C
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 275733
werner.strauss@stadt.wolfsburg.de